

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1624/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,in der Erwägung, daß die Regelung über die garantierten
Höchstmengen nach Artikel 3a der Verordnung (EWG)
Nr. 1431/82 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3577/90 ⁽⁵⁾, um ein weiteres Wirtschaftsjahr
verlängert werden sollte —*Artikel 1*Dem Artikel 3a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1431/82 wird folgender Unterabsatz angefügt:„In Abweichung von vorstehendem Unterabsatz legt der
Rat für das Wirtschaftsjahr 1991/92 die garantierte
Höchstmenge auf demselben Niveau wie für das Wirt-
schaftsjahr 1990/91 fest.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BODRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 46.⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. Mai 1991 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 25. April 1991 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.